

Grünes Licht für eine Gehaltsnovelle und für die Arbeitszeitflexibilisierung der Spitalsärzte – LVBG-Novelle, Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarungen

Flexiblere Arbeitsbedingungen unter besseren finanziellen Voraussetzungen – das sind die Schlagworte der zwischen den Rechtsträgern der Krankenhäuser und der Ärztekammer für Burgenland ausgehandelten Gehalts- und Arbeitszeitreform. Ermöglicht wurden die neuen Arbeitsbedingungen durch eine Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz, einen Kollektivvertrag und mehrere Betriebsvereinbarungen in den Krankenhäusern der KRAGES und im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt.

Zur Chronologie der Ereignisse:

Vor nunmehr 4 Jahren wurde damit begonnen, mit der KRAGES und dem Konvent der Barmherzigen Brüder als den Rechtsträgern der burgenländischen Spitäler über eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die angestellten Ärzte zu verhandeln.

Von Anfang an war es das Ziel, die Bedingungen bei beiden Rechtsträgern zu vereinheitlichen um allen Ärzten gleiche Bedingungen bieten zu können. Durch die schlussendlich inhaltsgleiche Umsetzung in einer Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz (LVBG) für die Spitäler der KRAGES und einem Kollektivvertrag für das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt, sowie für beide Häuser getrennt abgeschlossene Betriebsvereinbarungen konnte dieses Ziel 2010 nach langer Zeit und nach unzähligen Stunden der Vorbereitungen und der Verhandlungen verwirklicht werden:

Zunächst konnten die Verhandlungen zu 5 Betriebsvereinbarungen der KRAGES abgeschlossen werden, die die Flexibilisierung der Arbeitszeit beinhalten. Parallel dazu wurden die Verhandlungen zur Novelle des Landesvertragsbedienstetengesetzes (LVBG) weitergeführt, die kurz vor Ende des Jahres 2010 abgeschlossen wurden. Nach der Behandlung der Novelle im Landtag und nach Ablauf der Begutachtungsfrist durch den Bund wurde die 23. Novelle zum LVBG am 24.1.2011 im Landesgesetzblatt für das Burgenland verlautbart und stand somit wie vereinbart rückwirkend mit 1. September 2010 für die bei der KRAGES beschäftigten Ärzte in Geltung.

Für die Ärzte der Barmherzigen Brüder Eisenstadt war der Weg etwas steiniger:

Das Vertragsbedienstetenrecht unterscheidet sich in verschiedenen Punkten vom Angestelltenrecht. Die Betriebsvereinbarungen waren daher nachzuverhandeln und den rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Ebenso hat das LVBG für Angestellte im Bereich der Privatwirtschaft keine Geltung. Daher waren die Regelungen des LVBG inhaltlich gleich in einem Kollektivvertrag umzusetzen. Die beiden Dokumente konnten im Jänner und Feber 2011 unterzeichnet werden. Auf Ersuchen der Ärztekammer für Burgenland trat auch die Gewerkschaft dem Kollektivvertrag als Abschlusspartner bei.

Für beide Rechtsträger wurde ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. September 2010 vereinbart. Da die Dokumente erst Ende des Jahres 2010 bzw. Anfang des Jahres 2011 unterzeichnet wurden, kann die Nachzahlung der Gehaltsdifferenz zwischen dem „alten“ und dem „neuen“ Gehaltsschema erst jetzt erfolgen. Die Nachzahlung erhalten aber auch nur diejenigen Ärzte, die nicht im „alten“ Gehaltsschema verbleiben wollten.

Mittlerweile sind die ersten Nachzahlungen erfolgt, womit ein Großprojekt der vergangenen Jahre zu einem positiven Abschluss gebracht werden konnte.

Das Licht am Ende des Tunnels zeigt sich aber dennoch nicht für alle Ärzte. Hinsichtlich der Primärärzte laufen derzeit noch letzte Verhandlungen zu einzelnen offenen Punkten. Für die Primärärzte sind Dienstverträge nach dem Angestelltengesetz in Aussicht genommen worden. Aufgrund der Eigenschaft als leitende Dienstnehmer gelten für sie die Schutznormen der Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetze nicht. Dennoch soll ein gewisser Mindestschutz durch eine noch abzuschließende Rahmenbetriebsvereinbarung gewährleistet sein. Gesichert werden soll ein Mindestgehalt, ein Katalog der Rechte und Pflichten, sowie die pauschale Abgeltung der geleisteten Nacht- und Wochenenddienste.

Trotz dieser Mindestpostulate bleibt der Dienstvertrag frei gestaltbar aufgrund der Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen dem Primararzt und dem Rechtsträger.

Die Eckpunkte der Betriebsvereinbarungen:

- Keine Geltung für leitende Ärzte (eigene Rahmenbetriebsvereinbarung);
- Tagesarbeitszeit zwischen 4 und 12 Stunden zwischen 7 und 19 Uhr;
- Wochenarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum eines Kalendervierteljahres 40 Stunden;
- Bis zu 8 Verlängerte Dienste mit mindestens 22 Stunden Dienstdauer pro Monat wobei die Ärzte ein Widerspruchsrecht haben, das die Anzahl maximal auf 6 begrenzt;
- Neue Abgeltung der Verlängerten Dienste;
- Kein Schicht- und Wechseldienst;
- Ansammeln von maximal 30 ungeplanten Überstunden je Quartal – darüber hinausgehende Zeit gut haben gelangen bei der nächsten Gehaltszahlung samt Überstundenzuschlag zur Auszahlung;
- Neue Zeitausgleichsregelung;
- 10 Tage Fortbildungsfreistellung (anteilig für Teilzeitbeschäftigte)
- Ruhepausen zählen entgeltrechtlich zur Arbeitszeit;
- Für KRAGES-Ärzte wurde die Abteilungszulage auf ein rechtliches Gerüst gestellt. Eine entsprechende Regelung für Ärzte der Barmherzigen Brüder Eisenstadt erfolgte im Kollektivvertrag.

Zum Inhalt der LVBG-Novelle und des Kollektivvertrages:

- Keine Geltung für leitende Ärzte;
- Neue Entlohnungsschemata s1 bis s4;
- Höheres Grundgehalt – Verhältnis Grundgehalt zu Nachtdiensten 60:40 statt bisher 40:60;
- Funktionszulage für erste Oberärzte;
- Optionsrecht für jeden Arzt; kein Zwang zum Wechsel in das neue Schema:

Die genannten Eckpunkte betreffen jeweils nur einen Ausschnitt der getroffenen Vereinbarungen. In Details

sind viele Abstufungen nach der Art der Verwendung (Turnusarzt mit und ohne ius practicandi, Dauersekundararzt, Assistenzarzt, Facharzt, erster Oberarzt), aber auch nach dem Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses (Abteilungszulage, Zonenzulage) vorgesehen.

Die Darstellung aller Einzelheiten würde den Rahmen der Kammermitteilungen jedenfalls sprengen.

Sollten Sie daher Fragen zu Ihrem speziellen Dienstvertrag haben, steht Ihnen das Kammeramt gerne zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.